

**1. Änderung der Allgemeinverfügung
des Landkreises Greiz vom 31. März 2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)**

Verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Absatz 3 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 31. März 2021 i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in Abstimmung mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde an:

1. § 2 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 (Benutzung von Kraftfahrzeugen) erhält folgende Fassung:

„In Ergänzung zu § 18 Abs. 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske für alle Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Ausnahme des Fahrers verpflichtend, wenn ein Kraftfahrzeug gemäß § 12 Nr. 3 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO nicht ausschließlich von Personen genutzt wird, denen ein Kontakt nach § 1 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung gestattet ist. Satz 1 gilt für Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr entsprechend mit der Maßgabe, dass die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend ist. § 6 Absätze 6 bis 8 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gelten entsprechend.“

2. In § 5 Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 31.03.2021 wird das Datum „13. April 2021“ durch das Datum „27. April 2021“ ersetzt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Begründung

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 36 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der derzeit gültigen Fassung bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden von der vorgenannten Verordnung unberührt.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO muss ein Landkreis weitere Schutzmaßnahmen treffen, und zwar bei einer Überschreitung der Inzidenz von 200

- verschärfte außerordentliche infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde für die Dauer der Überschreitung des Wertes von 200 zuzüglich eines Zeitraums von weiteren sieben Tagen.

Soweit die Risikowerte nach Absatz 2 überschritten werden, kann die oberste Gesundheitsbehörde gemäß Absatz 3 unmittelbar an die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden fachaufsichtliche Erlasse und Einzelweisungen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens richten.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland derzeit nach wie vor insgesamt als sehr hoch ein. Bei der Interpretation der Fallzahlen rund um die Osterfeiertage ist zu beachten, dass meist weniger Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Somit werden weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet. Die Inzidenz der letzten 7 Tage liegt deutschlandweit bei 123 Fällen pro 100.000 Einwohner (EW). Die hohen bundesweiten Fallzahlen werden durch zumeist diffuse Geschehen mit zahlreichen Häufungen verursacht. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit zahlreichen Ausbrüchen in Privathaushalten, Kitas und auch in Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert nach Auffassung der Virologen die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender Varianten (VOC) ist dies von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken, damit auch Risikogruppen zuverlässig geschützt werden können, solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen. Es ist zu befürchten, dass ein weiterer Anstieg der Fallzahlen insgesamt und der Infektionen durch die Variante B 1.1.7, welche inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist, zu einer deutlich ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen führen wird.

(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-06-de.pdf?__blob=publicationFile).

Die Zahl der Hospitalisierungen steigt bereits an. In Thüringen sind derzeit 34,86 % der belegten Intensivbetten mit COVID-19-Patienten belegt. Ab 20 % wird die Versorgungssituation kritisch. Die Zielrichtung muss eine deutliche Absenkung des Anteils unter 20 % sein. (https://corona.thueringen.de/media/corona/Flyer/Flyer_zur_Lage_07.04.2021.pdf).

Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen, so dass dem erhöhten Infektionsgeschehen derzeit nur durch weitere Maßnahmen der Kontaktbeschränkung begegnet werden kann (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-06-de.pdf?__blob=publicationFile).

Vor diesem Hintergrund und der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen im Landkreis Greiz, die am 12. April 2021 einen 7-Tagesinzidenzwert von 472,3 pro 100.000 Einwohner (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/; zuletzt abgerufen am 12.04.2021) aufweist, ist ein weiteres Anwachsen der Infektionszahlen zu verhindern. Eine positive Prognose hinsichtlich des Infektionsgeschehens kann trotz der im Landkreis Greiz erfolgenden Impfungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen weitergehenden Regelungen sind insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen, um einer weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und einer Überlastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken. Sie stehen insgesamt in einem noch angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der gesamten Bevölkerung.

Zu 1.

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung. Der Fahrer eines privaten Kraftfahrzeuges ist zum Tragen einer Gesichtsmaske nicht verpflichtet.

Zu 2.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 27.04.2021 verlängert. Sie wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens, die Steigerung der Testmöglichkeiten sowie den Fortschritt bei den Impfungen fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft. Die jederzeitige Anpassung und Änderung dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten.

Die Abstimmung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen verschärften infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen mit der oberen und obersten Gesundheitsbehörde ist erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung ist sofort vollziehbar im Sinne von § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 VwGO.

12.04.2021

Martina Schweinsburg

Landrätin